



Statuten

Name

Der Name des Vereins ist IT Crowd Club Liechtenstein, die Abkürzung ist itcc.li.

Zweck

- Förderung und Erfahrungsaustausch im Bereich Informatik
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.

Einzelmitglieder

Das Einzelmitglied ist eine natürliche Person, die sich den Vereinszielen verbunden fühlt.

Einzelmitglieder können per Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sponsormitglieder sind Kollektivmitglieder, welchen zusätzlich das nicht exklusive Recht eingeräumt wird, das Attribut «Sponsormitglied itcc.li» zu Werbezwecken einzusetzen. Der Vorstand kann Sponsormitgliedern besondere Vorrechte einräumen.

Allgemeines

Der Vorstand beschliesst über Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds. Dieser Beschluss kann innert Monatsfrist beim Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung angefochten werden.

Der Austritt ist dem Vorstand einen Monat im Voraus schriftlich mitzuteilen. Erfolgt der Austritt nicht auf Ende eines Kalenderjahres, dann wird der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr nicht zurückerstattet respektive er gilt als geschuldet.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit der Beendigung der Mitgliedschaft alle mit der Mitgliedschaft erworbenen Rechte sowie jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Rechte der Mitglieder bestehen im Stimm- und Wahlrecht bei Abstimmungen.

Die Mitglieder sind gehalten, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und die Ziele des Vereins zu unterstützen.



Beiträge

Einzelmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag von CHF 50.- pro Jahr. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Beitrages befreit. Mitglieder, die nach zweimaliger Mahnung ihren Jahresbeitrag nicht bezahlen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

Der Verein kann Kollektivmitglied bei anderen Organisationen werden, die ähnliche Ziele verfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Beitritt.

Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen mit ähnlichen Zielen durch Anreize wie gegenseitige Links auf der Homepage oder Teilnahme an Veranstaltungen zu Mitgliederkonditionen.

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit Vorschläge für die Traktandenliste zu machen. Vorschläge, welche vor dem Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung beim Vorstand eintreffen, werden behandelt.

Die Einladung zur Versammlung hat unter Bekanntgabe der Traktandenliste wenigstens 14 Tage vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.



Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand kann zusätzlich zur Mitgliederversammlung eine briefliche oder elektronische Abstimmung zulassen. Diese Stimmen sind vorgängig zur Mitgliederversammlung abzugeben. Der Vorstand beschliesst über die Vorgehensweise einer solchen Stimmabgabe.

Der Vorstand

Der Präsident sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, Vizepräsident und dem Kassier und konstituiert sich selber.

Der Verein wird rechtskräftig vertreten durch die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Revisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten hierüber schriftlich Bericht zuhanden der Mitglieder. Die Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Statutenänderungen

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

Änderungen der Mitgliederbeiträge bedürfen lediglich des einfachen Mehr.

Auflösung des Vereins

über die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle früheren Versionen und treten am 27. Februar 2013 in Kraft.